

#### 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Passus „Inhalt“ erhält folgende Fassung:
  - a) In Ziffer „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird geändert:
    - 1) Der § 4 heißt jetzt „Begriffsbestimmungen“ und
    - 2) der nach dem § 4 neu eingefügte § heißt: „§ 4 a Umfang der Entsorgungspflicht“.
  - b) In Ziffer „III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung“ wird geändert:
    - 1) Bei § 15 wird nach dem Wort „Verpackungsabfälle“ ergänzt „(Verkaufsverpackungen)“ und
    - 2) bei § 23 wird nach den Worten „Abfälle zur Beseitigung“ ergänzt „/ „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“.
- 2.) Es wird ein neuer § 4 eingefügt mit der Überschrift „§ 4 Begriffsbestimmungen“ und folgendem Wortlaut:

„(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.“
- 3.) § 4 (alt) wird § 4 a (neu).
- 4.) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden lit. f) und lit. g) als lit. f) zusammengefügt und lauten wie folgt:  
 „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG).  
 Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen \* (begleitscheinpflichtig) oder ohne Kennzeichnung aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung.  
 Zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung +; ebenfalls zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung E, wenn die Entsorgung in den zugelassenen Einrichtungen (§ 30, Abfallartenkatalog) möglich ist;  
 zugelassen sind ferner brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Annahme im MHKW Wuppertal (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1.) möglich ist.  
 Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit P gekennzeichnet.“
  - b) Lit. h) – k) (alt) werden lit. g) – i) (neu).
  - c) Im letzten Satz in lit. i) (neu) werden die Worte „lit. i) und k)“ ersetzt durch die Worte „lit. h) und i)“.
- 5.) § 6 wird wie folgt geändert:  
 In Abs. 3 wird zwischen die Worte „nach Maßgabe der §§ 30, 31“ und „in einer Abfallentsorgungsanlage“ eingefügt:  
 „und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung“.

- 6.) § 7 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 3 wird zwischen die Worte „nach Maßgabe der §§ 30, 31“ und „von der Stadt zur Verfügung gestellten“ eingefügt:  
„und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung“.
- 7.) § 8 Abs. 6 lautet wie folgt:  
„Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.“
- 8.) § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden
- 1) zwischen die Worte „Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer“ und „haben der Stadt“ eingefügt die Worte „sowie Gewerbetreibende“ und
  - 2) als neuer Abschnitt an den letzten Satz angefügt:  
„Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.“
- b) Abs. 2 lautet wie folgt:  
„Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.“
- 9.) In § 13 Abs. 1 werden
- a) nach den Worten „die verwertet werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und eingefügt „aus Haushaltungen sind dies“ und
  - b) nach dem Wort „Altpapier“ angefügt „/-pappe“.
- 10.) Die Überschrift des § 15 lautet wie folgt:  
„Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)“.
- 11.) § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in die Aufzählung eingefügt:  
Zwischen die Worte „Asche,“ und „Geschenkfolien,“ das Wort „Büroartikel,“,  
zwischen die Worte „Geschenkfolien,“ und „Hygieneartikel,“ das Wort „Gummi,“,  
zwischen die Worte „Porzellan,“ und „Reste zubereiteter Speisen,“ das Wort  
„Putztücher,“, zwischen die Worte „Reste zubereiteter Speisen,“ und „Staub-  
saugerbeutel,“ die Worte „Schaumgummi,“ und „Schreib- und Kopierfolien,“.
- b) Nach dem Abs. 2 werden folgende Absätze 3 – 8 neu angefügt:
- „(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1  
GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein  
Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7  
S. 4 GewAbfV) nach der Einwohneregleichwertabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je  
Einwohneregleichwert wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur  
Verfügung gestellt.  
Die Summe der Einwohneregleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen  
Einwohneregleichwert aufgerundet.
- (4) Einwohneregleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähn- liche Einrichtungen	je Bett	1
e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1
g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1
h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2
i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1

- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.  
Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.
- (8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenderen Behältervolumens zu dulden.  
Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.“
- 12.) § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „der Müllbehälter“ werden ersetzt durch die Worte „bereitgestellter Abfälle“ und das Wort „jeden“ wird ersetzt durch das Wort „Unbefugte“.
- 13.) § 25 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:  
Nach dem Wort „Inhalt“ folgen ein Komma und die Worte „für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.“
- 14.) In § 29 Abs. 1 wird die Zahl „17.00“ ersetzt durch „20.00“.
- 15.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 6. lautet die Klammer wie folgt:  
„(§§ 30, 31, Abfallartenkatalog)“.
  - b) In Ziffer 7. wird
    - 1) nach dem Wort „-eigentümer“ eingefügt „oder als Gewerbetreibende/-r“ und
    - 2) nach dem Wort „Grundeigentum“ eingefügt die Worte „oder bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle“.

- c) Nach Ziffer 15. wird eine neue Ziffer 16. angefügt mit folgendem Wortlaut:  
"§ 24 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt;"
- d) Die Ziffern 16. – 19. (alt) werden die Ziffern 17. – 20. (neu).
- e) In Ziffer 20. (neu) wird in der Klammer nach „§ 30“ ergänzt: „, Abfallartenkatalog“.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.